

## II. Nachtragssatzung

### zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 17.03.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tappendorf vom 30.11.2006 folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf vom 02.12.1999 erlassen:

#### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 78,00 EURO.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 42,00 EURO.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04. und am 15.10. des Jahres.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist. Als EGW-Zahl gilt die Zahl der EGW auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04. und am 15.10. des Jahres.

Es sind anzusetzen für:

- |                                                                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Gewerbebetriebe                                                                                                     | 0,50 EGW |
| b) bis zu 3 Beschäftigte zusätzlich                                                                                    | 1,00 EGW |
| c) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten<br>zusätzlich pro Mitarbeiter<br>(höchstens jedoch 3 EGW)              | 0,25 EGW |
| d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten<br>Fläche von mehr als 50 qm<br>je weitere angefangene 50 qm zusätzlich | 0,50 EGW |
| e) landwirtschaftliche Betriebe                                                                                        | 0,50 EGW |
| f) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung<br>je 25 Milchkühe zusätzlich                                     | 1,00 EGW |

- g) Beherbergungsbetriebe, Internate,  
Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime  
- die EGW werden auf halbe und  
volle EGW aufgerundet -

$$\frac{\text{Bettenzahl} \times \text{Ausnutzung im Vorjahr}}{365} = \text{EGW}$$

- h) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindertagesstätten  
je 10 Plätze

1,00 EGW

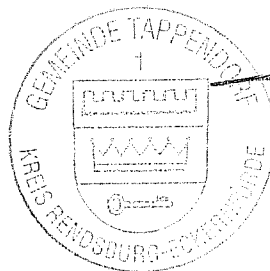
Treffen auf ein Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrundegelegt.

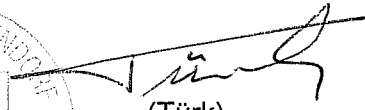
Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 42,00 EURO.

## Artikel II

Die II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tappendorf, 01. Dezember 2006



  
(Türk)  
Bürgermeister